

## **Gemeinde Engstingen** **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer** **(Vergnügungssteuersatzung)**

**vom 14.09.2011, zuletzt geändert am 11.11.2020**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 14.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Engstingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d) oder § 60 a) Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 d) oder § 60 a) Abs. 2 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Dart-Spielgeräte,
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

#### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Besitzt ein Gerät kein manipulationssicheres Zählwerk, so ist Bemessungsgrundlage die Zahl und Art der betroffenen Spielgeräte. Hat ein solches Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

#### **§ 7 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung: 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse; bei Verwendung von Chips, Token

und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen,

- mindestens jedoch 90,00 €  
bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk 220,00 €
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse; bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen, mindestens jedoch 90,00 €  
bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk 220,00 €
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung: 100,00 €
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,00 €
3. Gewaltspielautomaten (ohne Gewinnmöglichkeit), unabhängig vom Aufstellungsort (Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben) 220,00 €
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt auch für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller. Dies gilt auch für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

### **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Geräts i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a) für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung unter Vorlage der entsprechenden Zählwerksausdrucke, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

### **§ 11 Steueraufsicht**

Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufstellungsorte i.S. von § 2 zu überprüfen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 und in § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

### **§ 13 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.1989.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt
		vom            Nr.
Satzung	14.09.2011	21.10.2011 42
Änderung	11.11.2020	20.11.2020 47